

# Amtsblatt für den Landkreis Uelzen

## Inhalt

### Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bauleitplanung der Hansestadt Uelzen  
Erneute Bekanntmachung des Bebauungsplanes  
Nr. 199 „Bartholomäiwiesen“ ..... 17

Bauleitplanung der Hansestadt Uelzen  
Erneute Bekanntmachung des Bebauungsplanes  
Nr. 219 „Seggenkampstrifft“ ..... 18

Bauleitplanung der Hansestadt Uelzen  
Erneute Bekanntmachung des Bebauungsplanes  
Nr. 220 „Hafenerweiterung Süd“ ..... 18

Bauleitplanung der Hansestadt Uelzen  
Erneute Bekanntmachung des Bebauungsplanes  
Nr. 225 „Verlängerung Oldenstädter Straße“ ..... 19

Bauleitplanung der Hansestadt Uelzen  
Bekanntmachung des Bebauungsplanes  
der Innenentwicklung Nr. 8 „Am Wasserturm“ ..... 20

1. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Bad Bevensen vom 10.09.2009.....20

3. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigung, Dienstaufwandsentschädigung, Sitzungsgelder, Verdienstaufall- und Auslagenersatz in der Samtgemeinde Aue.....20

Haushaltssatzung der Gemeinde Stoetze für das Haushaltsjahr 2019 .....21

Satzung über Aufwands-, Verdienstaufall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Suderburg.....21

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Suderburg.....22

### Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

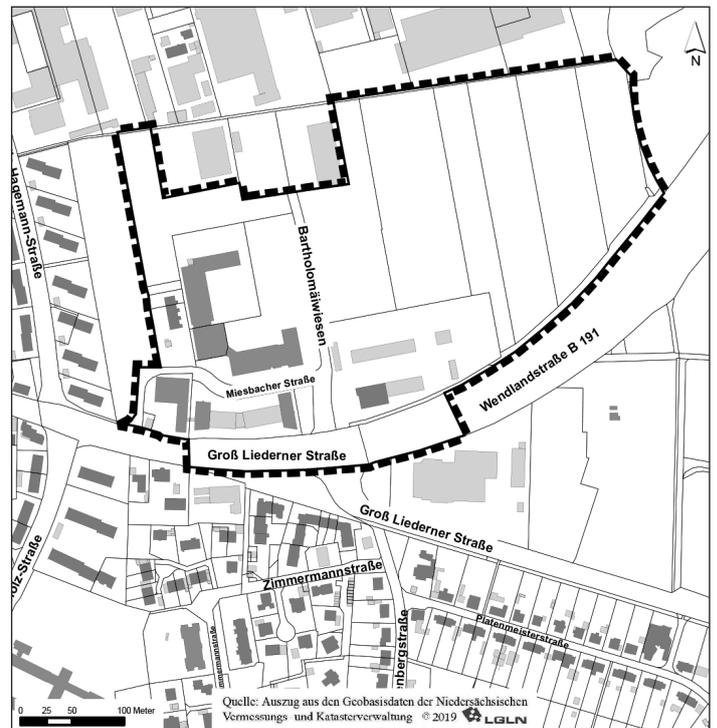
#### Bauleitplanung der Hansestadt Uelzen Erneute Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 199 „Bartholomäiwiesen“

Der Rat der Hansestadt Uelzen hat in seiner Sitzung am 29.11.1999 den Bebauungsplan Nr. 199 „Bartholomäiwiesen“ als Satzung beschlossen.

Der Beschluss dieses Bebauungsplanes war bereits im Amtsblatt Nr. 23 des Landkreises Uelzen vom 15. Dezember 1999 bekannt gemacht worden. Zur Behebung eines Bekanntmachungsfehlers wird der Beschluss des Bebauungsplans im Wege des ergänzenden Verfahrens gemäß § 214 Abs. 4 BauGB und gemäß § 10 Abs. 3 BauGB hiermit erneut bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt rückwirkend zum 15. Dezember 1999 in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 199 ist im beigefügten Stadtkartenauszug durch eine schwarze, unterbrochene Linie dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 199 mit seiner Begründung kann von jedermann bei der Hansestadt Uelzen, Planungsabteilung, Zimmer 345, Herzogenplatz 2, 29525 Uelzen, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser erneuten Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Uelzen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht werden.

Ferner wird auf § 10 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hingewiesen. Danach wird eine etwaige Verletzung des sich aus oder aufgrund des NKomVG ergebenden Verfahrens- oder Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. § 10 Abs. 2 Satz 1 NKomVG gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung verletzt worden sind.

Darüber hinaus wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Uelzen, den 14.02.2019

HANSESTADT UELZEN

Jürgen Markwardt  
Bürgermeister

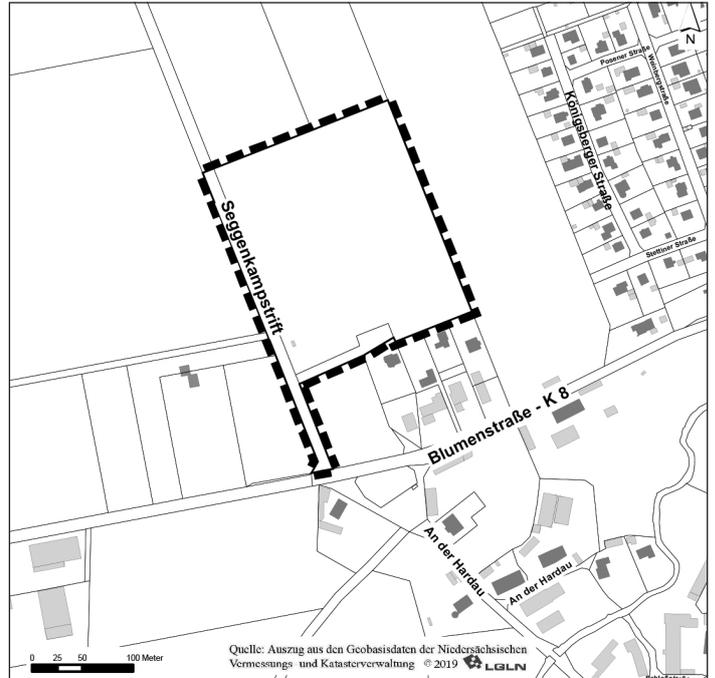
### **Bauleitplanung der Hansestadt Uelzen Erneute Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 219 „Seggenkampstrift“**

Der Rat der Hansestadt Uelzen hat in seiner Sitzung am 02.03.1998 den Bebauungsplan Nr. 219 „Seggenkampstrift“ als Satzung beschlossen.

Der Beschluss dieses Bebauungsplanes war bereits im Amtsblatt Nr. 7 des Landkreises Uelzen vom 15. April 1998 bekannt gemacht worden. Zur Behebung eines Bekanntmachungsfehlers wird der Beschluss des Bebauungsplans im Wege des ergänzenden Verfahrens gemäß § 214 Abs. 4 BauGB und gemäß § 10 Abs. 3 BauGB hiermit erneut bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt rückwirkend zum 15. April 1998 in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 219 ist im beigefügten Stadtkartenauszug durch eine schwarze, unterbrochene Linie dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 219 mit seiner Begründung kann von jedermann bei der Hansestadt Uelzen, Planungsabteilung, Zimmer 345, Herzogenplatz 2, 29525 Uelzen, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser erneuten Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Uelzen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht werden.

Ferner wird auf § 10 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hingewiesen. Danach wird eine etwaige Verletzung des sich aus oder aufgrund des NKomVG ergebenden Verfahrens- oder Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. § 10 Abs. 2 Satz 1 NKomVG gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung verletzt worden sind.

Darüber hinaus wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Uelzen, den 14.02.2019

HANSESTADT UELZEN

Jürgen Markwardt  
Bürgermeister

### **Bauleitplanung der Hansestadt Uelzen Erneute Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 220 „Hafenerweiterung Süd“**

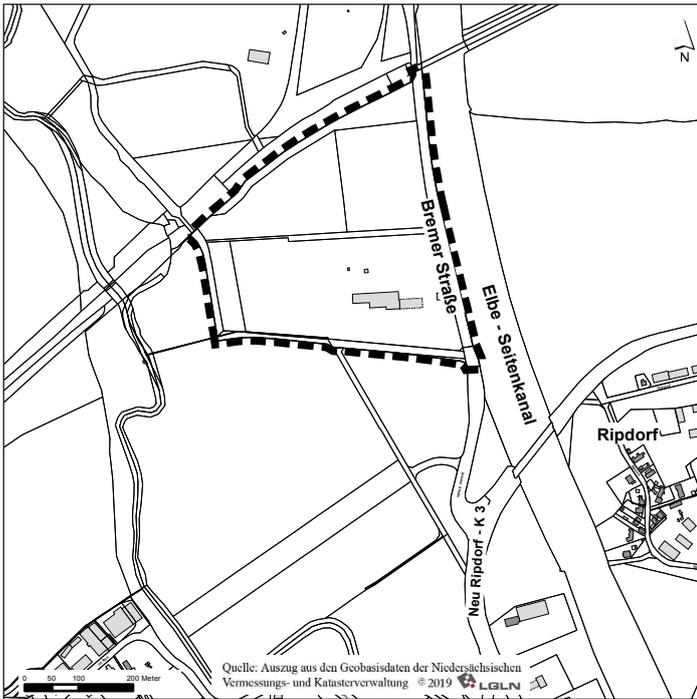
Der Rat der Hansestadt Uelzen hat in seiner Sitzung am 28.01.2002 den Bebauungsplan Nr. 220 „Hafenerweiterung Süd“ als Satzung beschlossen.

Karte siehe nächste Spalte

Der Beschluss dieses Bebauungsplanes war bereits im Amtsblatt Nr. 3 des Landkreises Uelzen vom 15. Februar 2002 bekannt gemacht worden. Zur Behebung eines Bekanntmachungsfehlers wird der Beschluss des Bebauungsplans im Wege des ergänzenden Verfahrens gemäß § 214 Abs. 4 BauGB und gemäß § 10 Abs. 3 BauGB hiermit erneut bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt rückwirkend zum 15. Februar 2002 in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 220 ist im beigefügten Stadtkartenauszug durch eine schwarze, unterbrochene Linie dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 220 mit seiner Begründung kann von jedermann bei der Hansestadt Uelzen, Planungsabteilung, Zimmer 345, Herzogenplatz 2, 29525 Uelzen, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser erneuten Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Uelzen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht werden.

Ferner wird auf § 10 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hingewiesen. Danach wird eine etwaige Verletzung des sich aus oder aufgrund des NKomVG ergebenden Verfahrens- oder Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. § 10 Abs. 2 Satz 1 NKomVG gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung verletzt worden sind.

Darüber hinaus wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie

über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Uelzen, den 14.02.2002

Hansestadt Uelzen

Jürgen Markwardt  
Bürgermeister

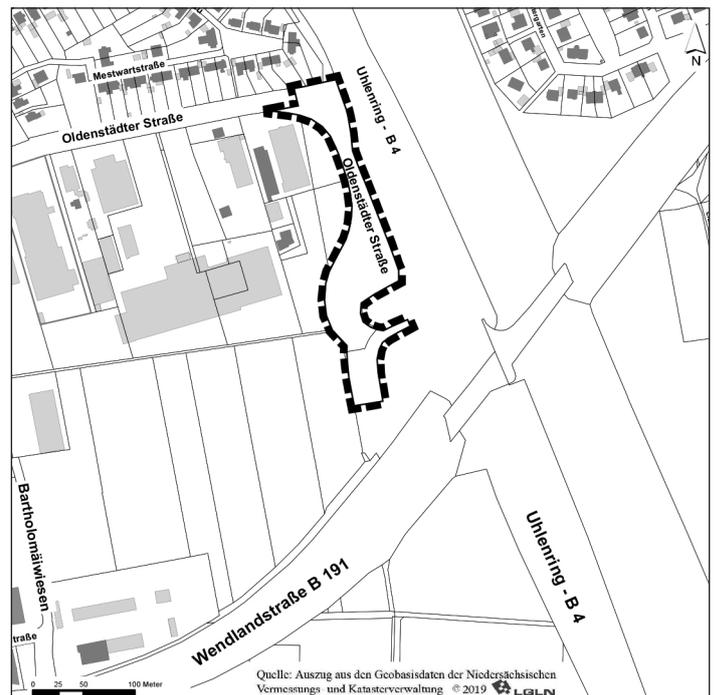
### Bauleitplanung der Hansestadt Uelzen Erneute Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 225 „Verlängerung Oldenstädter Straße“

Der Rat der Hansestadt Uelzen hat in seiner Sitzung am 23.03.1998 den Bebauungsplan Nr. 225 „Verlängerung Oldenstädter Straße“ als Satzung beschlossen.

Der Beschluss dieses Bebauungsplanes war bereits im Amtsblatt Nr. 7 des Landkreises Uelzen vom 15. April 1998 bekannt gemacht worden. Zur Behebung eines Bekanntmachungsfehlers wird der Beschluss des Bebauungsplans im Wege des ergänzenden Verfahrens gemäß § 214 Abs. 4 BauGB und gemäß § 10 Abs. 3 BauGB hiermit erneut bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt rückwirkend zum 15. April 1998 in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 225 ist im beigefügten Stadtkartenauszug durch eine schwarze, unterbrochene Linie dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 225 mit seiner Begründung kann von jedermann bei der Hansestadt Uelzen, Planungsabteilung, Zimmer 345, Herzogenplatz 2, 29525 Uelzen, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser erneuten Bekanntmachung schriftlich gegen-

über der Hansestadt Uelzen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht werden.

Ferner wird auf § 10 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hingewiesen. Danach wird eine etwaige Verletzung des sich aus oder aufgrund des NKomVG ergebenden Verfahrens- oder Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. § 10 Abs. 2 Satz 1 NKomVG gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung verletzt worden sind.

Darüber hinaus wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Uelzen, den 14.02.2019

HANSESTADT UELZEN

Jürgen Markwardt  
Bürgermeister

### **Bauleitplanung der Hansestadt Uelzen Bekanntmachung des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 8 „Am Wasserturm“**

Der Rat der Hansestadt Uelzen hat in seiner Sitzung am 12.11.2018 den Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 8 „Am Wasserturm“ als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes der Innenentwicklung Nr. 8 ist im beigefügten Stadtkartenauszug durch eine schwarze, unterbrochene Linie dargestellt.



Der Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 8 mit seiner Begründung kann von jedermann bei der Hansestadt Uelzen, Planungsabteilung, Zimmer 345, Herzogenplatz 2, 29525 Uelzen, während der Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Baubauungsplan der Innenentwicklung Nr. 8 gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines

Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Uelzen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht werden.

Ferner wird auf § 10 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hingewiesen. Danach wird eine etwaige Verletzung der sich aus oder aufgrund des NKomVG ergebenden Verfahrens- oder Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. § 10 Abs. 2 Satz 1 NKomVG gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung verletzt worden sind.

Darüber hinaus wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Uelzen, den 20.02.2019

HANSESTADT UELZEN

Jürgen Markwardt  
Bürgermeister

### **1. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Bad Bevensen vom 10.09.2009**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), beide Gesetze in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Bad Bevensen in seiner Sitzung am 06.02.2019 folgende 1. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung vom 10.09.2009 beschlossen:

#### **Artikel 1**

§ 7 (Abs. 3) erhält folgende Fassung:

#### **§ 7 Steuersätze**

(3) Bei der Spielgerätesteuer in den Fällen des § 6 Abs. 6 und 7 beträgt der Steuersatz 18 v. H. des Einspielergebnisses.

#### **Artikel 2**

§ 18 (Abs. 1) erhält folgende Fassung:

#### **§ 18 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzungsänderung tritt am 01.03.2019 in Kraft.

Bad Bevensen, den 06.02.2019

STADT BAD BEVENSEN

Stadtdirektor

### **3. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwandsentschädigung, Dienstaufwandsentschädigung, Sitzungsgelder, Verdienstaufschlag und Auslagenersatz in der Samtgemeinde Aue**

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.V.m. § 3 der Niedersächsischen Kommunalbesoldungsverordnung (NKBesVO), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Aue in seiner Sitzung am 23.01.2019 folgende 3. Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1**

§ 2 wird um einen Absatz 6 ergänzt:

**§ 2**

**Aufwandsentschädigung/Sitzungsgeld**

(6) Die ehrenamtlichen Schiedspersonen der Samtgemeinde Aue und deren Stellvertreter erhalten jeweils jährlich eine Entschädigung von 100,- €.

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Wrestedt, den 19.02.2019

Samtgemeindebürgermeister (Siegel)  
Michael Müller

**Haushaltssatzung der Gemeinde Stoetze für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Stoetze in seiner Sitzung am 14.11.2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

**1. Im Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	569.600,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	508.700,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

**2. Im Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	680.000,00 €
2.2 der Auszahlungen auf festgesetzt;	441.400,00 €
von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen	
2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	540.000,00 €
2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	441.400,00 €
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	140.000,00 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	0,00 €
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0,00 € festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 440.000,00 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

**1. Grundsteuer**

1.1 Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v.H.
--	----------

1.2 Für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v.H.
<b>2. Gewerbesteuer</b>	360 v.H.

Stoetze, den 15.11.2018

(Musik)  
Gemeindedirektor

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die Haushaltssatzung 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen unter dem Aktenzeichen 20-006/22 (2019) am 07.02.2019 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 04.03.2019 bis zum 12.03.2019 zur öffentlichen Einsicht im Rathaus in Rosche, im Zimmer 1.15, während der allgemeinen Öffnungszeiten aus.

Stoetze, den 15.02.2019

(Musik)  
Gemeindedirektor

**Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Suderburg**

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Suderburg in seiner Sitzung am 11.10.2018 folgende Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeines**

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaussfall und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonst ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird auch dann gezahlt, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats inne hat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als drei Monate nicht, so entfällt dessen Aufwandsentschädigung. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der/die Geschäfte führende Vertreter den vollen Satz der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (3) Für eine Fahrtkostenentschädigung gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

**§ 2**

**Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) für Ratsmitglieder**

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 55,00 € (davon 15,00 € pauschal für die ausschließliche Nutzung des Ratsinformationssystems) und eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen von 25,00 € je Sitzung. Die Sitzungsgeldgewährung für die Teilnahme an Fraktionssitzungen wird auf maximal 18 Sitzungen im Kalenderjahr beschränkt.
- (2) Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €. Daneben wird eine Fahrtkostenpauschale pro Sitzung in Höhe von 5,00 € gewährt.

- (3) Bei nur teilweiser Anwesenheit an einer Sitzung wird Sitzungsgeld nur gewährt, wenn das Ratsmitglied länger als die Hälfte der Sitzungsdauer an der Sitzung teilnimmt. Bei mehreren Sitzungen, gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gezahlt werden. Findet gemäß § 21 Abs. 3 der Geschäftsordnung eine Sitzung des Verwaltungsausschusses in einer Sitzungspause einer Ratssitzung statt, so wird für diese Sitzung kein Sitzungsgeld gezahlt. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.
- (4) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 4 dieser Satzung.

### § 3

#### **Zusätzliche Aufwandsentschädigung für die/den Bürgermeister/in, seine/n Vertreter/in, die Fraktionsvorsitzenden, die Beigeordneten, die/den Gemeindedirektor/in und seine/n Vertreter/in**

- (1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
- |  |          |
|--|----------|
| a) an die/den Bürgermeister/in                           | 250,00 € |
| b) an die/den 1. stellv. Bürgermeister/in                | 110,00 € |
| c) an die/den 2. stellv. Bürgermeister/in                | 70,00 €  |
| d) an die gleichberechtigten stellv. Bürgermeister/innen | 60,00 €  |
| e) an die Fraktionsvorsitzenden                          | 110,00 € |
| f) an die Beigeordneten                                  | 70,00 €  |
| g) an die/den Gemeindedirektor/in                        | 200,00 € |
| h) an die/den Vertreter/in des Gemeindedirektors         | 100,00 € |
- (2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält es von der zusätzlichen Aufwandsentschädigung nur die jeweils höchste. Ausgenommen von diesen Anrechnungen ist die Entschädigung nach Buchstabe e).

### § 4

#### **Fahrtkosten**

- (1) Für Fahrten innerhalb der Gemeinde werden pro Monat gezahlt:
- |  |          |
|--|----------|
| a) an die/den Bürgermeister/in                           | 113,00 € |
| b) an die/den 1. stellv. Bürgermeister/in                | 55,00 €  |
| c) an die/den 2. stellv. Bürgermeister/in                | 50,00 €  |
| d) an die gleichberechtigten stellv. Bürgermeister/innen | 35,00 €  |
| e) an die Fraktionsvorsitzenden                          | 53,00 €  |
| f) an die Beigeordneten                                  | 48,00 €  |
| g) an die Ratsmitglieder                                 | 43,00 €  |
- (2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält es nur die jeweils höhere Fahrtkostenentschädigung.

### § 5

#### **Verdienstausschlag**

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstausschlag haben:
- ehrenamtlich tätige Personen
  - Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung
  - Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten.
- (2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstausschlag, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. die Tätigkeit als Ratsmitglied für die Gemeinde entstanden ist. Im Einzelfall kann der Nachweis durch die ausdrückliche Versicherung erbracht werden, dass der Verdienstausschlag in der geltend gemachten Höhe tatsächlich infolge der Inanspruchnahme eingetreten ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Rat.

- (3) Die Entschädigung für Verdienstausschlag wird auf höchstens 10,25 € je Stunde begrenzt. Arbeitstäglich können maximal 10 Arbeitsstunden geltend gemacht werden.

### § 6

#### **Reisekosten**

Für von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung nach den der/dem Gemeindedirektor/in für Dienstreisen zustehenden Sätzen. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigung werden daneben nicht gezahlt.

### § 7

#### **Fraktionsgelder**

Die Fraktionen des Gemeinderates erhalten zur Durchführung ihrer politischen Arbeit jährlich einen Betrag von 50,00 € pro Mitglied.

### § 8

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Suderburg vom 11.06.2002 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 14.07.2014 außer Kraft.

Suderburg, den 11.10.2018

*GEMEINDE SUDERBURG*

*Schulz  
Gemeindedirektor*

*(Siegel)*

Gemeinde Suderburg

Suderburg, den 18.02.2019

#### **Öffentliche Bekanntmachung**

Der Rat der Gemeinde Suderburg hat am 14.02.2019 aufgrund des Berichtes des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Uelzen folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Gemeinde Suderburg beschließt den Jahresabschluss 2017, erteilt dem Gemeindedirektor für das Haushaltsjahr 2017 gemäß § 129 NKomVG Entlastung und stimmt den über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen dieses Haushaltsjahres zu. Der Überschuss aus dem ordentlichen Jahresergebnis ist i.H.v. 275.565,82 EUR zur Deckung des Sollfehlbetrages aus kameralem Abschluss sowie zur Deckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren zu verwenden. Der verbleibende Überschuss aus dem ordentlichen Ergebnis i.H.v. 86.259,74 EUR ist der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zuzuführen. Der Überschuss aus dem außerordentlichen Ergebnis i.H.v. 153.085,70 EUR ist der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zuzuführen.“

Der Jahresabschluss 2017 liegt – ergänzt um die Stellungnahme des Gemeindedirektors der Gemeinde Suderburg – vom Tage nach der Bekanntmachung an gerechnet während der Dienststunden an sieben Tagen im Rathaus der Samtgemeinde Suderburg, Kämmerlei, Bahnhofstraße 54, 29556 Suderburg, zur Einsichtnahme aus.

*GEMEINDE SUDERBURG*

*Thomas Schulz  
Gemeindedirektor*